

SAG24

Beschluss

Annahme

Einberufung und Leitung Landesvertreter*innenversammlung

Ersetze §18, Abs 2 durch: “Die oder der Landesvorsitzende bzw. die Landesvorsitzenden berufen die Landesvertreter*innenversammlung ein und beauftragen ein Mitglied des Landespräsidiums mit deren Leitung.”